

## **U n t e r r i c h t u n g**

**durch die Landesregierung**

### **Stellungnahme der Landesregierung zum 5. Tätigkeitsbericht des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) zum Thüringer Transparenzgesetz**

Gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) übersende ich Ihnen anliegend die Stellungnahme der Landesregierung zum 5. Tätigkeitsbericht zum Thüringer Transparenzgesetz des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) für den Zeitraum 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024.

Ich bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Landtags.

Gruhner  
Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten,  
Sport und Ehrenamt und Chef der Staatskanzlei

Anlage

Hinweise der Landtagsverwaltung:

Die Stellungnahme wurde als Anlage zum Schreiben des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Sport und Ehrenamt und Chefs der Staatskanzlei vom 31. März 2026 an den Präsidenten des Landtags zugeleitet. Auf einen Abdruck der Anlage wird verzichtet. Die Anlage steht unter der oben genannten Drucksachenummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdatenbank unter der Internetadresse <https://parldok.thlcloud.de/parldok> zur Verfügung. Die Fraktionen erhalten je ein Exemplar der Anlage in der Papierfassung.

Gemäß § 52 Abs. 6 Satz 1 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags hat der Präsident des Landtags den durch den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Transparenzgesetzes vorgelegten 5. Tätigkeitsbericht zum Thüringer Transparenzgesetz für das Berichtsjahr 2024 und die gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 des Thüringer Transparenzgesetzes zu erwartende Stellungnahme der Landesregierung an den Ausschuss für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung überwiesen.

## **Stellungnahme der Landesregierung zum 5. Tätigkeitsbericht des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) zum Thüringer Transparenzgesetz**

### **I. Allgemeines**

Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) hat gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) seinen 5. Tätigkeitsbericht zum Thüringer Transparenzgesetz für den Zeitraum 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 vorgelegt. Nach § 19 Abs. 3 Satz 2 ThürTG gibt die Landesregierung eine Stellungnahme zum Tätigkeitsbericht ab und legt diese innerhalb von vier Monaten dem Landtag vor.

### **II. Zum Tätigkeitsbericht im Einzelnen**

Zu Nummer 1.1 – „TLfDI bringt auf Nachfrage das ThürTG mittels Schulungen ins Land“ (Seiten 7 f.)

Der TLfDI informiert in der o.g. Nummer 1.1 darüber, dass er nach § 19 Abs. 1 Satz 3 ThürTG Schulungen für öffentliche Stellen anbieten möchte, so wie er dies im Berichtszeitraum auch in einem Landratsamt umgesetzt hat. Hierzu müsse er jedoch personell besser ausgestattet sein. Er fordert in diesem Zusammenhang die neue Landesregierung auf, sich im Bereich der Informationsfreiheit dafür einzusetzen, dass der TLfDI auch diesbezüglich personell besser aufgestellt wird.

Das vom TLfDI dargestellte Schulungsziel könnte nach Auffassung der Landesregierung auch mit digitalem Lernmaterial erreicht werden, das ggf. durch selbst erstellte Lernvideos ergänzt wird. Der damit verbundene einmalige Aufwand erscheint überschaubar. Aufgrund der deutlichen Aufstockung der



Haushaltsmittel für Vertretungs- und Aushilfskräfte bei Kapitel 0104 Titel 42701 für den Haushalt 2026/2027 sollte dies auch leistbar sein. Damit könnten im Einklang mit den Digitalisierungszielen der öffentlichen Verwaltung in dem hier betroffenen Bereich Präsenzveranstaltungen in vertretbarer Weise reduziert werden.

Zu Nummer 3.4 – „Verweigerung des Zugangs zu einem Gutachten nach ThürUG vom Gericht bestätigt“, Seiten 31 ff.

Nach Auffassung der Landesregierung ist die Überschrift, insbesondere die Verwendung des Begriffs „Verweigerung“ geeignet den Eindruck entstehen zu lassen, dass die Landesregierung über zwingende gesetzliche Vorgaben hinaus Informationen zurückhält. Dies ist jedoch nicht der Fall. Insofern regt die Landesregierung an, entsprechend der §§ 8 und 9 des Thüringer Umweltinformationsgesetzes zukünftig von einer „Ablehnung“ zu sprechen.

Außerdem wird die Darstellung der betreffenden Widerspruchsbearbeitung durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) auf der Seite 32 des 5. Tätigkeitsberichts den tatsächlichen Umständen des zugrunde liegenden Sachverhalts nicht gerecht. Insbesondere der Satz *„Da sich das TLUBN viel Zeit gelassen hatte, bis es eine Entscheidung über den Widerspruch traf, ...“* ist geeignet, dem Leser ein falsches Bild vom Vorgehen des TLUBN zu vermitteln.

Der betreffende Sachverhalt stellt sich nach den der Landesregierung vorliegenden Erkenntnissen wie folgt dar: Die Bearbeitung des Widerspruchs im TLUBN begann aufgrund eines Abgabeschreibens vom 13. April 2022, das dort am 20. April 2022 einging. Die Untätigkeitsklage war aber bereits am 14. Dezember 2021 beim Verwaltungsgericht Meiningen erhoben worden, also fünf Monate vor Abgabe des Widerspruchsverfahrens an das TLUBN.

Außerdem erfolgte erst mit Schreiben vom 21. September 2022 eine Begründung des Widerspruchs im Rahmen der Untätigkeitsklage. Das TLUBN entschied daraufhin über den Widerspruch am 24. Oktober 2022. Die Darstellung des TLFDI, die betreffende Bürgerinitiative hätte Untätigkeitsklage erhoben, weil sich das TLUBN viel Zeit gelassen hätte, ist mithin unzutreffend.